

Rotbäckchen-Saft ist lernstark und konzentrationsfördernd

Karlsruhe (mm) **Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat hat entschieden, dass die Angaben "Lernstark" und "mit Eisen [...] zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit" auf dem Etikett einer Flasche, in der sich ein Mehrfruchtsaft befindet, zulässige gesundheitsbezogene Angaben darstellen.** (Az: I ZR 222/13)

Die Beklagte ist während des Revisionsverfahrens als übernehmender Rechtsträger mit der Rotbäckchen-Vertriebs GmbH verschmolzen. Diese stellte den Mehrfruchtsaft "Rotbäckchen" her und vertrieb ihn in Flaschen. Auf dem Etikett auf der Vorderseite der Flaschen, war ein blondes Mädchen mit roten Wangen und einem blauen Kopftuch abgebildet. Darunter befanden sich die Angaben "Lernstark" und "Mit Eisen ... zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit".

Nach Ansicht des klagenden Verbraucherverbandes verstieß die Aufmachung dieses Produkts gegen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (sog. Health-Claims-Verordnung). Er hat die Beklagte daher auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch genommen.

Das erstinstanzliche Landgericht Koblenz hatte der Klage stattgegeben - Urteil vom 01.03.2013 - 16 O 172/12. Es urteilte, dass ein Unternehmen nicht mit gesundheitsbezogenen Angaben für ein Produkt werben darf, wenn es nicht im Besitz einer besonderen Zulassung für die Behauptung ist, dass das Produkt die kindliche Entwicklung oder die Gesundheit von Kindern unterstützen kann. Nach EG-Verordnung Nr. 1924/2006 sind derartige Angaben in Werbung und Etikettierung nur erlaubt, wenn eine entsprechende Zulassung vorliegt. Das betreffende Unternehmen hatte einen Kindersaft mit den Aussagen „lernstark“ und „mit Eisen zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit“ beworben. Beide Aussagen stellten für das Gericht gesundheitsbezogene Angaben dar.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen - Urteil vom 11.12.2013 - 9 U 405/13. Für die Richter stand fest, dass die Rotbäckchen-Werbung auf die Gesundheit von Kindern gemünzt war. Die umstrittenen Angaben befanden sich direkt unter dem Markenzeichen, dem blonden Mädchen mit den leuchtend roten Wangen. Auf dem Etikett auf Rückseite der Flasche hatte das Unternehmen das Getränk selbst als Kindersaft bezeichnet. Zwar wird das Wort "Kinder" in der Angabe nicht verwendet. Eine Angabe bezieht sich aber auch dann auf die Gesundheit von Kindern, wenn das Wort "Kinder" in der Angabe nicht ausdrücklich aufgeführt, die Gesundheit von Kindern aber indirekt angesprochen wird. Diese Voraussetzung war vorliegend erfüllt. Der Annahme einer kindsbezogenen Aussage steht nicht entgegen, dass auch Erwachsene das Produkt verwenden. Die Richter am OLG Koblenz haben zusammengefasst angenommen, dass die Angaben "Lernstark" und "mit Eisen ... zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit" nicht nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zugelassene und damit unzulässige gesundheitsbezogene Angaben in Form von Angaben über die Gesundheit von Kindern gemäß Art. 10 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung seien.

Die vom Bundesgerichtshof zugelassene Revision, mit der die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt hat, hat im Dezember 2015 zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Abweisung der Klage geführt. Der BGH teilt die Ansicht der Instanzgerichte nicht und urteilte zugunsten des Herstellers des „Rotbäckchen“ Mehrfruchtsaftes. Beide Angaben der Beklagten verstießen demnach nicht gegen Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006. Die Angaben, wonach Eisen zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit beiträgt, sind in der Verordnung als zulässige Health-Claims enthalten. In der Verordnung ist die Formulierung „Eisen trägt zur normalen kognitiven Entwicklung von Kindern bei“ ausdrücklich aufgeführt. Die nur leicht geänderte Angabe der Beklagten wird von dieser Formulierung daher vollständig gedeckt, da nach Art. 14 dieser EG-Verordnung Angaben über die Gesundheit und Entwicklung von Kindern nicht generell unzulässig sind.

Die generelle Angabe „Lernstark“ ist ebenfalls zulässig. Bei dieser Angabe handelt es sich um eine allgemeine Beschreibung. Diese ist dann zulässig, wenn sie in Verbindung mit einer zugelassenen Angabe erfolgt und daher lediglich beschreibenden Charakter hat. Der Art. 10 Abs. 3 der EG-Verordnung lässt eine derartige Verweisung allgemeiner Begrifflichkeiten mit einer zugelassenen Angabe ausdrücklich zu. Daher bezieht sich das „Lernstark“ vorliegend auf die Angabe, wonach Eisen zu einer gesunden kognitiven Entwicklung von Kindern beitrage. Es dient daher nur als allgemeine Umschreibung der Wirkung des Eisens,

da eine positive kognitive Entwicklung durchaus mit dem Begriff „Lernstark“ beschrieben werden kann. Die Angaben sind daher wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung vom 10.12.2015 ist rechtskräftig.

Laut mehreren Kommentaren zu dieser Entscheidung hat der BGH mit dieser Entscheidung der Tendenz der Instanzgerichte zu einer sehr strikten Kontrolle gesundheitsbezogener Angaben bei Lebensmitteln eine Absage erteilt. Mit nachgewiesenen medizinischen Wirkungen darf weiterhin nur bei Medikamenten geworben werden. Mit den zugelassenen gesundheitlichen Angaben kann aber auch für Lebensmittel geworben werden. Heilungsversprechen und medizinische Wirkungen sind damit nicht verbunden. Mit dieser Entscheidung hat der BGH auch zu einer europaweit einheitlichen Anwendung der gesundheitlichen Angaben für Lebensmittel beigetragen.